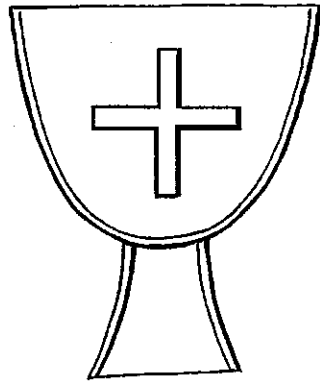


Hochkirchliche Vereinigung AB e.V.



Satzung

der

Hochkirchlichen Vereinigung Augsburgischen Bekenntnisses e.V.

§ 1

Zweck und Sitz

(1) Die Hochkirchliche Vereinigung Augsburgischen Bekenntnisses e. V., der Einheit der Kirche verpflichtet, betet und arbeitet dafür, daß die Kirchen der Reformation in ihrer Verfassung und in ihrem Kultus das Erbe der ungeteilten Kirche pflegen bzw. aufnehmen und bewahren.

(2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere

Vertiefung der religiösen Bildung und Erziehung, Verbesserung und Belebung zwischenkirchlicher Bindungen und Förderung des religiösen Lebens.

(3) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Marburg (Lahn) und ist in das Vereinsregister eingetragen. Als solche führt ihr Name den Zusatz "eingetragener Verein" (e. V.). Der Ort der Verwaltung des Vereins ist der Wohnort des mit der Geschäftsführung beauftragten Mitglieds.

(4) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung weder Kapitalanteile noch den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Vereinigung sind Personen, die sich zu den Grundsätzen und Bestrebungen der Vereinigung bekennen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme eines Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand und der Aushändigung der Mitgliedskarte.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende oder bei grob vereinswidrigem Verhalten des Mitglieds durch Ausschluß seitens des Vorstands.

(4) Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 3 Vorstand

(1) Die Leitung der Vereinigung liegt in den Händen des Vorstands. Er besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schriftführer/in und drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

(2) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Wahl des neuen Vorstands erfolgt in der vierten ordentlichen Hauptversammlung nach der letzten Vorstandswahl.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet während einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, hat die nächste Hauptversammlung ein Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nachzuwählen.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder mitwirken. Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen oder nach schriftlicher Stimmabgabe der Vorstandsmitglieder gefaßt.

(6) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in; jede/r hat Alleinvertretungsvollmacht.

(7) Der/die erste Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser erledigt die normalen Vereinsangelegenheiten.

(8) Die Verwaltung der Geschäftsstelle für die gesamte Vereinsarbeit einschließlich der Vereinskasse untersteht dem/der Geschäftsführer/in.

§ 4 Hauptversammlung

(1) Die Rechte, die den Mitgliedern der Vereinigung in Bezug auf die Leitung und Ordnung der Vereinsangelegenheiten zustehen, werden von ihnen in Hauptversammlungen ausgeübt.

(2) Eine ordentliche Hauptversammlung ist in jedem Kalenderjahr abzuhalten. Sie ist durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin ihrer Durchführung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann nach Bedarf durch den Vorstand jederzeit angesetzt werden und muß einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vorliegt. Für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung.

(4) Zur Teilnahme an einer Hauptversammlung und zur Stellung von Anträgen ist jedes Mitglied der Vereinigung berechtigt.

(5) Soll ein Antrag einen selbständigen Punkt der Tagesordnung einer Hauptversammlung bilden, muß er mindestens sechs Wochen vor dieser dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt werden. Später eingehende Anträge gelangen nur dann zur Beratung, wenn die Hauptversammlung die Dringlichkeit beschließt.

(6) Stimmberechtigt ist jedes in der Hauptversammlung anwesende Mitglied der Vereinigung. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(7) Der Hauptversammlung stehen zu: die Wahl der Mitglieder des Vorstands, die Bestellung der Rechnungsprüfer, die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten, die Erteilung

von Entlastungen, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Erstellung von Haushalten, die Beschlüsse über Anträge und Beschwerden sowie über Abänderung der Satzung und Auflösung der Vereinigung. Sie entscheidet, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit, auf Antrag durch Stimmzettel.

(8) Die Beschlüsse einer Hauptversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in durch Unterschrift zu beurkunden. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung jedem Mitglied auf Anforderung zugänglich zu machen.

(9) Den Vorsitz in einer Hauptversammlung führt der/die erste Vorsitzende der Vereinigung, bei dessen/deren Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, wenn beide fehlen, der/die Geschäftsführer/in. Die Führung des Protokolls ist Aufgabe des mit der Schriftführung beauftragten Mitglieds, bei dessen Verhinderung eines anderen zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitglieds.

§ 5

Rechnungs- und Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr der Vereinigung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung der Vereinigung ist nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß einer ordentlichen Hauptversammlung statthaff.

§ 7

Auflösung der Vereinigung

(1) Die Auflösung der Hochkirchliche Vereinigung erfolgt nur auf Antrag ihres Vorstands durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß aller über diesen Antrag abstimmenden Mitglieder. Diese geben ihre Stimme ab entweder bei der ausdrücklich zum Zweck der Auflösung einberufenen Hauptversammlung oder schriftlich durch Brief, der der mit der Auflösung befaßten Hauptversammlung vorzuliegen hat.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten an die Communität Casteller Ring oder, sollte zu diesem Zeitpunkt die Communität Casteller Ring nicht mehr bestehen oder ihre Gemeinnützigkeit weggefallen sein, an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die empfangende Körperschaft hat das Vermögen der Vereinigung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

(4) Wenn die die Vereinigung auflösender Hauptversammlung nichts anderes beschließt, fällt das Archiv der Vereinigung an die Benediktiner-Abtei Maria-Laach. *(Bem.. Das Archiv wurde 2001 aufgelöst.)*

20. Februar 1996

(Erster Vorsitzender)
Ernst Seybold

(Geschäftsführerin)
Ursula Kisker